

Niedersächsische Corona-Verordnung

Gültig ab 3. April

- kompakt –

- **Übersicht:**
Regelungen ab 3. April

Einzelübersichten

- Kontaktregelungen/Private Feiern
- Maskenpflicht
- Testpflicht | Testnachweise
- Allgemeine Empfehlungen
- Gastronomie/Beherbergung/Diskotheiken, Clubs u.ä.
- Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

Mehr Informationen unter:
www.niedersachsen.de/coronavirus

Sie brauchen neue Hinweisschilder
für Ihren Eingangsbereich?

[Download verschiedener Muster](#)



Presse- und Informationsstelle
der Niedersächsischen
Landesregierung

Niedersächsische Staatskanzlei
Planckstr. 2
30169 Hannover



Corona-Regelungen im Überblick

gültig ab 3. April 2022

FFP2-Maskenpflicht

in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr



In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des [Hausrechts](#) auch weiterhin eine Maskenpflicht vorgesehen werden.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

Vorlage negativer Testnachweis

bei Zugang in Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des [Hausrechts](#) eine Testpflicht bzw. die Anwendung von **3G** oder **2G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.



(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo es nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

WIR in Niedersachsen

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Viele Schutzmaßnahmen sind weggefallen, doch die hohe Zahl der Neuinfektionen verdeutlicht, dass die Pandemie bei weitem noch nicht vorbei ist.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona ist daher die dringende Bitte der Landesregierung – bleiben Sie vorsichtig und achtsam, insbesondere gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

Der sicherste Weg ist und bleibt das Impfen – nutzen Sie die vielen Angebote zur Auffrischungsimpfung (Booster und 4. Impfung für Personen ab 70 Jahren und Mitarbeitende in Pflege- und Gesundheitsberufen) und vor allem für die Grundimmunisierung gegen Covid-19.

Mit **(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona** kann jede und jeder seinen Teil zur Pandemiebewältigung beitragen:

- Bitte halten Sie auch weiter Abstand, wo es möglich ist
- Tragen Sie eine Mund-Nasen-Bedeckung auch dort, wo es nicht vorgesehen ist und kein Abstand eingehalten werden kann (insbesondere bei vielen Menschen in Innenräumen)
- Nutzen Sie die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen



Kontaktregelungen & Private Feiern

**Keine Kontaktbeschränkungen bei Feiern
und Zusammenkünften.**

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

Mit Blick auf die derzeit hohen Infektionszahlen und leider immer noch viele Menschen ohne den wichtigen Covid-Impfschutz:

***Feiern Sie auch noch in den nächsten Wochen mit Augenmaß
(z.B. auch zuhause mit freiwilligen Tests) und schützen Sie sich
und Ihre Liebsten!***

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.

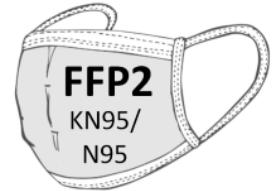
**WIR in Niedersachsen
(weiter) gemeinsam gegen Corona!** 



Maskenpflicht

FFP2-Maskenpflicht besteht in:

Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen, Arztpraxen sowie im öffentlichen Personennahverkehr.



In Gaststätten, Geschäften oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des Hausrechts auch weiterhin eine Maskenpflicht vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

Auch wenn die Maskenpflicht vielerorts nicht mehr vorgeschrieben ist, bitte schützen Sie insbesondere gefährdete Menschen und tragen freiwillig eine Mund-Nasen-Bedeckung an den Orten, wo kein Abstand eingehalten werden kann.

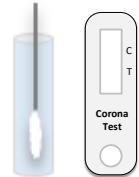
**WIR in Niedersachsen
(weiter) gemeinsam gegen Corona!** 



Zugang mit Testnachweis

Zutritt nur mit negativen Testnachweis zulässig in:

Kranken- und Pflegeeinrichtungen, Heimen sowie Schulen, Kindertageseinrichtungen und Justizvollzugsanstalten



In Gaststätten, bei Veranstaltungen oder generell in Betrieben und Einrichtungen kann im Rahmen des Hausrechts ein Testnachweis bzw. die Anwendung von **3G** bis hin zu **2Gplus** vorgesehen werden.

(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

Nutzen Sie bitte die fortbestehenden Testangebote um sich vor und nach Treffen mit vielen Menschen zu testen.

**WIR in Niedersachsen
(weiter) gemeinsam gegen Corona!**



Testpflicht und Testnachweise

Anforderungen an einen negativen Testnachweis:

- ein **PoC-Antigen-Test (Schnelltest)** bzw. ein **Selbsttest unter Aufsicht** muss durch die testende Einrichtung/offiziell kontrollierende Person bestätigt sein und ist nach Probeentnahme **24 Stunden gültig**.
- Ein **PCR-Test** zum Nachweis darf **nicht mehr als 48 Stunden vorher** vorgenommen sein.

Testnachweise erhalten Sie

- in Testzentren,
- in Apotheken und
- in Arztpraxen

Wichtig: zulässig ist auch ein Selbsttest unter Aufsicht einer autorisierten Person, z.B.

- bei ihrem Arbeitgeber,
- in einem Sportverein oder einem anderen Verein
- vor einem Fitnessstudio
- bei einer organisierten Dorfgemeinschaft oder
- vor einer Gaststätte,
- einem Friseur oder einem Kosmetikstudio oder
- vor einem Kino oder Theater.

Die jeweilige autorisierte Person kann dann den negativen Test offiziell bescheinigen, Geltungsdauer 24 Stunden.

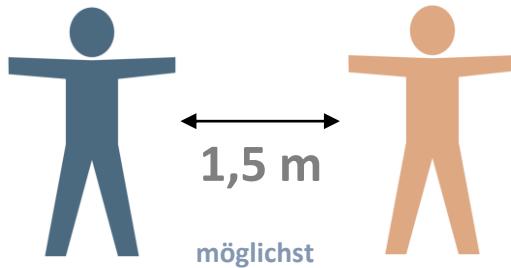
(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona

Ein Test gibt Ihnen Sicherheit – auch dort, wo er nicht vorgesehen ist. Wenn Sie sich unbemerkt mit dem Virus infiziert haben, können Sie es weitergeben und andere gefährden. Auch das können Sie durch regelmäßiges Testen verhindern.

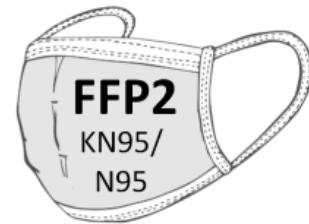


(Weiter) GEMEINSAM gegen Corona 

WIR empfehlen:



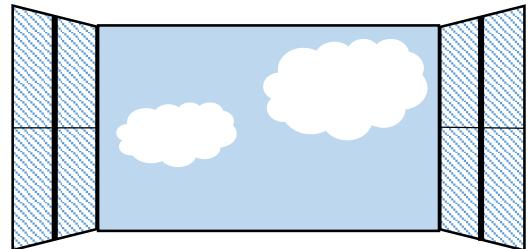
Abstand



Maske



Hygiene



Lüften



Gastronomie

3G-Regel (nur für Innengastronomie)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz



Außergastronomie: keine Beschränkungen



Keine Beschränkungen mehr

aber
eine Maskenpflicht und/oder die **3G-Regel**
kann im Rahmen des Hausrechts vorgesehen werden.
Bleiben Sie bitte achtsam und vorsichtig, insbesondere
gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

WIR in Niedersachsen (weiter) gemeinsam gegen Corona! 

Diskotheiken, Clubs, Shisha-Bars

2Gplus-Regel

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen
nur mit **Impf-** oder **Genesenen-**Nachweis
plus negativen **Test**nachweis.
FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz



Wichtig: Nachweispflicht besteht auch für Jugendliche unter 18 Jahren!



Veranstaltungen, Sitzungen, Zusammenkünfte

mehr als **50 bis 2.000** Personen

3G-Regel (drinnen & draußen)

Zutritt oder Inanspruchnahme von Leistungen nur mit **Impf-** oder **Genesenen-** oder negativen **Test**nachweis

Keine Abstandsmaßnahmen

FFP2-Maske drinnen bis zum Sitzplatz



Ausnahmen von 3G u.a.: bei religiösen Veranstaltungen, Bestattungen sowie bei Zusammenkünften, die rechtlich vorgesehen sind, bei berufl. Versammlungen, Landtag, kommunalen Vertretungen sowie Angebote der Kinder- und Jugendhilfe

Kinos, Theater, Spielbanken, Zoos

Freizeitparks sowie

mehr als 50 Personen

Keine Beschränkungen mehr

aber
eine Maskenpflicht und/oder die **3G-Regel**
kann im Rahmen des Hausrechts vorgesehen werden.
Bleiben Sie bitte achtsam und vorsichtig, insbesondere
gegenüber älteren und pflegebedürftigen Menschen.

WIR in Niedersachsen (weiter) gemeinsam gegen Corona!